

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

6. Fall

Rolli hat ein neues Zuhause in einer friedlichen Wohnanlage und schon ist Ärger in Sicht. Er fühlt sich benachteiligt, weil die in der Wohnanlage wohnenden Hausfrauen und –männer stets nachmittags und abends den Wasch- und Trockenraum belegen, also zu den Zeiten, in denen R den Raum nutzen möchte, weil er ja schließlich den ganzen Tag „arbeitet“. Anhand der Belegungslisten findet er heraus, dass der Wasch- und Trockenraum vormittags und am frühen Nachmittag nicht genutzt wird. R muss deshalb einen entgeltpflichtigen Waschsalon aufsuchen, was schließlich zu Lasten seines „Einkommens“ geht.

Deshalb verfällt R auf eine außergewöhnlich schlaue List. Er nimmt einen Brief der Hausverwaltung. In derselben Schriftart fertigt er ein Schreiben des Inhalts, dass Mietparteien, bei denen mindestens ein Erwachsener nicht erwerbstätig sei, den Wasch- und Trockenraum vormittags nutzen müssten; die nachmittäglichen und abendlichen Termine seien für Mietparteien zu reservieren, bei denen alle Erwachsenen erwerbstätig seien. Dieses Schreiben klebt er auf den Brief der Hausverwaltung und kopiert das Ganze. Das raffinierte Ergebnis überzeugt R, der sein Werk vor dem Wasch- und Trockenraum aushängt.

Dieser Aushang sorgt unter den Hausfrauen und –männern der Wohnanlage für große Aufregung. Schnell stellt sich heraus, dass das Schreiben nicht von der Hausverwaltung stammt. R wird daraufhin von dem erregten Hausmann H gestellt, der R die Manipulation auf den Kopf zusagt und ihn deswegen als „Schwerstkriminellen“ bezeichnet. Da R sich ertappt fühlt, entfernt er später den Aushang und verbrennt ihn vorsichtshalber.

Strafbarkeit von R und H? Evtl. erforderliche Strafanträge sind gestellt.